

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (FÜR DEN EINKAUF)

1. GELTUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle späteren Versionen kann jederzeit auf der Website des Käufers www.corplex.com zugegriffen werden.

Jede vom Lieferanten akzeptierte Bestellung bedeutet, dass er diese vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehaltlos angenommen hat, vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen, die von den Parteien vorher schriftlich vereinbart wurden. Daher setzt sich die Vereinbarung der Parteien über die Bedingungen der Bestellung in absteigender Rangfolge wie folgt zusammen: (i) Bestellschein, (ii) AGB, (iii) Rücksprache mit dem Käufer, (iv) vom Käufer bestätigtes Angebot des Lieferanten.

Sollte eine der vorliegenden Klauseln nichtig sein, bleibt die Gültigkeit der anderen Klauseln davon unberührt.

Macht der Käufer eine der Klauseln nicht gegenüber dem Lieferanten geltend, gilt dies nicht als stillschweigender Verzicht auf diese Klauseln.

2 – ZUSTANDEKOMMEN DES VERKAUFS

Die Bestellung gilt als vom Lieferanten angenommen, wenn er nicht innerhalb von 3 Werktagen nach dem Datum dieser Bestellung mitgeteilt hat, dass er ihre Ausführung ablehnt. Innerhalb derselben Frist kann der Käufer entscheiden, die Bestellung zu stornieren. Beginnt der Lieferant innerhalb dieser Frist mit der Ausführung der Bestellung, gilt dies als Annahme der Bestellung.

Der Lieferant unterliegt einer Ergebnispflicht bezüglich der Ausführung der Bestellung, insbesondere in Bezug auf seine Verpflichtung, innerhalb der vereinbarten Fristen vertragsgemäße Stoffe und Bauteile zu liefern oder vertragsgemäße Leistungen zu erbringen. Jede Ausnahme von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sowie jede Änderung der Bestellung muss in einem vom Käufer akzeptierten Schreiben festgehalten sein.

3. LIEFERUNG

3.1. Der Lieferant muss die Stoffe und Bauteile in den Mengen und an die Orte und zu dem Lieferdatum liefern, die in der Bestellung angegeben sind, gegebenenfalls mit allen technischen Beschreibungen, Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweisen, die in französischer Sprache erstellt sein müssen. Der Lieferant ist für die Verpackung der Stoffe und Bauteile verantwortlich, die für das verwendete Transportmittel und die beförderten Stoffe und Bauteile geeignet sein muss.

Ein Lieferschein, in dem die Bestellung und der Artikel und die Menge der gelieferten Stoffe und Bauteile angegeben sind, muss dem Käufer übergeben und von ihm gegengezeichnet werden.

Sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, sind die Stoffe und Bauteile DDP – Lieferort Incoterms® 2020 zu liefern.

Die Abnahme der erbrachten Leistungen erfolgt durch die Unterzeichnung eines kontradiktorischen Protokolls ohne Vorbehalte oder nachdem alle Vorbehalte aufgehoben worden sind.

3.2. Lieferungen oder Leistungen vor dem in der Bestellung vorgesehenen Datum können nur angenommen werden, wenn der Käufer vorher zugestimmt hat.

Verzögerungen, gleich aus welchem Grund, die während der Ausführung der Bestellung eintreten, müssen mit jeglichem schriftlichen Mittel unverzüglich mitgeteilt werden. Dem Lieferanten ist bekannt, dass er allein aufgrund des Fristablaufs ohne weitere Formalitäten in Lieferverzug gerät.

Erfolgt die Lieferung oder die vertragsgemäße Erbringung der Leistung nicht innerhalb von 3 Werktagen nach der ursprünglich vereinbarten Frist, kann der Käufer nach seinem Ermessen (i) entweder die Bestellung mit sofortiger Wirkung ohne Entschädigung für die gesamte Bestellung oder den nicht gelieferten oder nicht vertragsgemäßen Teil stornieren, die entsprechende Erstattung verlangen und jede weitere Lieferung nach Unterrichtung des Lieferanten über die Stornierung ablehnen. Diese Erstattung kann durch Verrechnung mit jedem anderen Betrag, den der Käufer dem Lieferanten schuldet, erfolgen, (ii) oder die Bestellung von einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten ausführen lassen. Und zwar unbeschadet des Schadenersatzes, den der Käufer vom Lieferanten zum Ausgleich des Schadens, der ihm wegen der Nichterfüllung entstanden ist, verlangen kann.

3.3. Der Käufer behält sich die Möglichkeit vor, die ursprünglich vereinbarten Mengen und Lieferdaten zu ändern. Der Lieferant verfügt über eine Frist von 2 Werktagen, um dem Käufer seine Ablehnung solcher Änderungen mitzuteilen. Andernfalls gelten diese Änderungen als angenommen.

3.4. In keinem Fall darf der Lieferant unmittelbar oder mittelbar, entgeltlich oder unentgeltlich die Bestellung ganz oder teilweise abtreten. Er darf sie auf keinen Fall ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers untervergeben oder bearbeiten lassen. Der Lieferant haftet weiterhin allein für die ordnungsgemäße Erfüllung der Bestimmungen und Bedingungen der Bestellung durch den Subunternehmer und für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften, die auf die Beschäftigung von dessen Arbeitnehmern anwendbar sind, durch diesen.

4. PREIS, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSKONDITIONEN

4.1. Sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, handelt es sich bei den Preisen um nicht anpassbare Festpreise. Sie umfassen alle dazugehörigen Kosten, insbesondere Kosten für Transport, Verpackung, Be- und Entladen, Versicherungskosten sowie Zölle, Steuern und Abgaben bis zum Eintreffen in den Räumlichkeiten des Käufers.

4.2. Dem Lieferanten sind die Rechte, die ihm Artikel 1195 Code civil [Zivilgesetzbuch] einräumt, genau bekannt. Er erklärt sich damit einverstanden, das Risiko in Verbindung mit einer Änderung von beim Abschluss der Bestellung unvorhersehbaren Umständen zu übernehmen, und verzichtet im Rahmen des nach den französischen Rechtsvorschriften Zulässigen ausdrücklich auf sämtliche Rechte, die sich aus dem genannten Artikel ergeben.

4.3. Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens zum Datum der Annahme der Stoffe und Bauteile und/oder der Leistungen. In der Rechnung müssen alle Angaben ausgewiesen sein, die auf der Bestellung aufgeführt sind und mit denen eine Identifizierung und Kontrolle der Stoffe und Bauteile und/oder Leistungen möglich ist. Ihr muss der Nachweis über die Annahme der Stoffe und Bauteile und/oder Leistungen beiliegen. Die Rechnung muss zwingend an die Rechnungsanschrift gesandt werden, die auf der Vorderseite der Bestellung angegeben ist.

4.4. Sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, ist der Preis auf jeglichem Wege nach 45 Tagen zum Ende des Monats nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung zu zahlen.

4.5. Der Käufer behält sich das Recht vor, seine Verbindlichkeiten mit jedem Betrag zu verrechnen, den der Lieferant ihm schulden könnte.

5. ABNAHME DER LIEFERUNGEN

Der Käufer behält sich das Recht vor, die Stoffe und Bauteile bei ihrem Eintreffen in seinen Räumlichkeiten zu kontrollieren, ohne dass dies jedoch die Haftung des Lieferanten mindern oder dieser eine solche ablehnen kann. Jede nicht mit der Bestellung übereinstimmende Lieferung (hinsichtlich der Qualität oder der Mengen) kann an den Lieferanten auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt werden. Der Lieferant haftet jedoch weiterhin für Fehler

oder Mängel seiner Lieferungen, die bei der Kontrolle des Käufers unbemerkt geblieben sind oder die sich erst bei ihrer Nutzung herausstellen.

6. PERSONAL DES LIEFERANTEN

Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden Bestimmungen des Code du travail [Arbeitsgesetzbuch] in Bezug auf Schwarzarbeit sowie die auf ausländische Arbeitnehmer anwendbaren Bestimmungen einzuhalten.

6. EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG

Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt der Übergang des Eigentums an den Stoffen und Bauteilen gemäß den Regeln des französischen Verkaufsrechts. Die mit den bestellten Stoffen und Bauteilen verbundenen Gefahren gehen zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über.

Klauseln über einen Eigentumsvorbehalt sind gegenüber dem Käufer nur wirksam, wenn er sie vorher ausdrücklich und schriftlich akzeptiert hat.

7. FORDERUNGSÜBERTRAGUNG

Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nicht untersagt. Sie darf jedoch nicht nur durch Indossierung von Schecks und Wechseln, die zuvor vom Käufer gezeichnet wurden, erfolgen. Der Käufer behält sich das Recht vor, pauschal einen Betrag von 2 % des an den Dritten gezahlten Betrags in Abzug zu bringen, wobei dieser Abzug mindestens 40 Euro und höchstens 150 Euro je Zahlung beträgt.

8. MÄNGELHAFTUNG

8.1. Der Lieferant verpflichtet sich als professioneller Gewerbetreibender zu einer Lieferung, die dem Bedarf des Käufers und den geltenden Rechtsvorschriften entspricht. Andernfalls ist der Käufer berechtigt, die Zahlung für nicht vertragsgemäße Stoffe und Bauteile auszusetzen oder abzulehnen.

8.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Merkmale und Spezifikationen der verkauften Stoffe und Bauteile, die Ausgangsstoffe zur Herstellung der Stoffe und Bauteile sowie das Herstellungsverfahren und den Herstellungsort nicht ohne vorherige Zustimmung des Käufers zu ändern.

8.3. Der Lieferant garantiert dem Käufer den ungestörten Besitz der verkauften Sache.

8.4 Außer im Fall von günstigeren gesetzlichen Mängelhaftungen oder vertraglichen Garantien des Lieferanten übernimmt der Lieferant gegenüber dem Käufer eine Mängelhaftung für alle offensichtlichen und verdeckten Mängel, Konstruktions- oder Herstellungsfehler, unüblichen Verschleiß der Stoffe und Bauteile und für die einwandfreie Funktions- und Leistungsfähigkeit der Stoffe und Bauteile für einen Zeitraum von 2 Jahren ab dem Datum ihrer Abnahme. Nach Wahl des Käufers muss der Lieferant die Stoffe und Bauteile unverzüglich ersetzen oder erstellen.

9. GEISTIGES EIGENTUM

Jede Partei behält ihre geistigen Eigentumsrechte (IP) an den im Rahmen der Bestellung gelieferten Stoffen und Bauteilen und/oder erbrachten Leistungen in vollem Umfang.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, kann keiner der Klauseln in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen so ausgelegt werden, als ob sie einer der Parteien eine Lizenz oder ein Recht an einem gesamten oder einem Teil eines IP-Rechts einräumen würde.

Der Lieferant räumt dem Käufer ein persönliches, nicht exklusives und unentgeltliches Recht zur Nutzung und Verwertung seiner IP-Rechte ein, die mit den Lieferungen und/oder Leistungen, die Gegenstand der Bestellung sind, verbunden sind, und zwar ausschließlich zu den für die Nutzung und den Betrieb dieser Stoffe und Bauteile und/oder Leistungen erforderlichen Zwecken und um seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Jedes IP-Recht, das vom Käufer oder einem Vertragspartner für Rechnung des Käufers im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Nutzung und dem Betrieb der Stoffe und Bauteile und/oder Leistungen, die vom Lieferanten dem Käufer geliefert oder für ihn erbracht wurden, begründet, erhalten oder entwickelt wird, ist und bleibt in vollem Umfang das ausschließliche Eigentum des Käufers.

Der Lieferant übernimmt die volle Haftung, Verteidigung und Entschädigung des Käufers im Fall einer Klage, die auf der Grundlage einer Verletzung eines IP-Rechts eines Dritten erhoben wird und im Zusammenhang mit der Nutzung und Verwertung der gelieferten Stoffe und Bauteile und/oder erbrachten Leistungen steht.

Im Fall einer gegen den Käufer auf der Grundlage einer Verletzung von IP-Rechten Dritter erhobenen Klage haftet der Lieferant weiterhin und hält den Käufer von Forderungen, Verlusten oder Schadenersatzansprüchen schadlos und übernimmt sämtliche Kosten und Ausgaben, die im Rahmen dieser Klage aufgewandt werden, und in dem Fall, dass diese Klage den Käufer daran hindern sollte, die Stoffe und Bauteile und/oder Leistungen zu nutzen, muss der Lieferant auf seine Kosten und so schnell wie möglich:

- für den Käufer das Recht erlangen, die Stoffe und Bauteile und/oder Leistungen gemäß der Bestellung und ohne Verletzung der IP-Rechte eines Dritten weiterhin zu nutzen, oder

- dem Käufer alternative Stoffe und Bauteile und/oder Leistungen bereitstellen, die keine IP-Rechte eines Dritten verletzen, oder andere Artikel mit gleichwertigen oder besseren Funktionen und Leistungen gemäß der Bestellung liefern oder

- diese Stoffe und Bauteile und/oder Leistungen ohne Verlust an Funktionen und Leistungen unverzüglich ersetzen, sodass ihre Nutzung kein IP-Recht eines Dritten verletzt.

10. HAFTUNG

Der Lieferant haftet für jeden Schaden, den er dem Käufer sowie jeglichem Dritten aufgrund der Lieferungen und/oder der Ausführung der Bestellung verursacht.

Der Lieferant haftet in seiner Eigenschaft als Fachmann in seinem Tätigkeitsbereich in vollem Umfang für seine technischen Entscheidungen, unabhängig von der Unterstützung, die der Käufer ihm möglicherweise geleistet hat.

Der Lieferant muss den Käufer für jegliche Haftung, Ansprüche, Forderungen oder Kosten, einschließlich Rechtsberatungskosten, die sich aus der Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen ergeben, entschädigen.

11. VERSICHERUNG

Der Lieferant verpflichtet sich, auf seine Kosten und in ausreichender Höhe bei einer bekanntermaßen solventen Versicherungsgesellschaft alle für die Ausführung der Bestellung notwendigen Versicherungspolice abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, auf erste Anforderung des Käufers eine Versicherungsbescheinigung sowie einen Nachweis für die Zahlung der dazugehörigen Prämien zu übermitteln. Der Lieferant verzichtet auf jeglichen Regress gegen den Käufer und seine Versicherer und verpflichtet sich, denselben Verzicht bei seinem Versicherer einzuholen.

12. VERTRAULICHKEIT

Alle Dokumente, technischen und kaufmännischen Informationen usw., die dem Lieferanten anvertraut werden, sind vertraulich. Sie dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Ihre Rückgabe muss spätestens bei der Lieferung erfolgen.

Der Lieferant darf den Namen des Käufers als Referenz nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers verwenden.

13. COMPLIANCE

13.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf Gesundheitsschutz, Sicherheit, Umwelt und Arbeitsrecht, denen er unterliegt,

einzuhalten. Für den Fall einer Tätigkeit an einem Standort des Käufers verpflichtet sich der Lieferant, die Hausordnung und die am Standort geltenden Vorschriften zu Gesundheitsschutz, Sicherheit und Umwelt einzuhalten und bei Bedarf alle notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen.

Außerdem erwartet der Käufer von seinen Lieferanten, dass sie unter allen Umständen ein in ethischer Hinsicht einwandfreies Verhalten insbesondere im Bereich Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und Umweltschutz an den Tag legen, insbesondere durch Anwendung der innerstaatlichen und internationalen Vorschriften.

Der Lieferant verpflichtet sich, allen Anforderungen des Käufers auf ethischem Gebiet und im Bereich nachhaltige Entwicklung, die vom Käufer oder einem Kunden des Käufers verlangt werden, nachzukommen.

13.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen von Gesetzen, Übereinkommen oder Verordnungen zur Korruptionsbekämpfung, die auf ihn anwendbar sein sollten, insbesondere das Gesetz Sapin 2, einzuhalten.

13.2. Die Parteien verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Datenschutz-Grundverordnung Nr. 2016/679 zu verarbeiten.

14. AUSRÜSTUNGEN DES LIEFERANTEN

Der Lieferant überträgt dem Käufer das Eigentum an allen Mustern, Prototypen und Werkzeugen, die der Lieferant für den Zweck der Ausführung der Bestellung anfertigt oder anfertigen lässt.

15. AUFLÖSUNG VON RECHTS WEGEN

Sollte der Lieferant eine der Verpflichtungen, die ihm obliegen, nicht vollständig oder nur teilweise erfüllen, kann der Käufer die Bestellung jederzeit von Rechts wegen ganz oder teilweise 8 Tage nach einer Inverzugsetzung per Einschreiben/Rückschein, die erfolglos geblieben ist, auflösen. Alle bereits vorgenommenen Zahlungen, die einen Teil der nicht an den Käufer gelieferten oder nicht von ihm abgenommenen Lieferung betreffen, sind dem Käufer unverzüglich zu erstatten. Etwaige Kosten wie insbesondere vom Käufer aufgrund der Nichterfüllung des Lieferanten getragene Kosten für die Rücknahme oder für Vertragsstrafen, werden nach Ermessen des Käufers abgezogen oder dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

11. GERICHTSSTAND – ANWENDBARES RECHT

Jede Streitigkeit wird der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte im Bezirk des Gesellschaftssitzes des Käufers unterbreitet, auch im Fall von Streitverkündung oder mehreren Beklagten. Das anwendbare Recht ist das französische Recht.